

ANMELDEBEDINGUNGEN der MUSIKSCHULE EINSIEDELN

Februar 2017

Die schriftliche Anmeldung ist definitiv und diese Anmeldebedingungen verpflichtend. Die Anmeldung gilt bis zur termingerechten Kündigung auf das Ende des laufenden Semesters. Die Kündigung auf Ende des laufenden Semesters hat jeweils bis zum 30. November beziehungsweise bis am 31. Mai zu erfolgen. Ein Gesuch zur Umteilung auf Beginn des nächsten Semesters hat ebenfalls bis zum 30. November beziehungsweise bis am 31. Mai zu erfolgen.

Lehrlinge und Studenten/Studentinnen mit Wohnsitz im Bezirk Einsiedeln werden bis zum 20. Altersjahr den Schülern der Volksschule gleichgestellt.

Es gilt entweder die Schulagenda (Ferien- und Terminplan) der Schulen Einsiedeln oder der Stiftsschule Einsiedeln. Jeder Schüler / jede Schülerin hat Anrecht auf mindestens 16 Lektionen pro Semester.

Folgende Familien-Rabatte ergeben sich auf den gesamten Rechnungsbetrag (die Ensemble-Kurse sind von den Rabatten ausgenommen):

2 Musikschul-Kurse	-10 %
3 Musikschul-Kurse	-20 %
4 Musikschul-Kurse und mehr	-30 %

Rabattrelevant sind auch die Kurse der instrumentalen und vokalen Musikfächer von Geschwistern an der Stiftsschule Einsiedeln.

Für eine Schulgeldermässigung kann analog zum Meldetermin bis 31. Mai und 30. November jeweils für das folgende Semester ein schriftliches Gesuch gestellt werden. Der Entscheid liegt in der Kompetenz des Schulrates Ressort Musikschule.

Jedem Schüler / jeder Schülerin wird empfohlen, bei entsprechendem Ausbildungsstand zusätzlich das Ensemble-Angebot zu benutzen.

Bei vorzeitigem Austritt aus der Musikschule sowie bei Abwesenheit vom Unterricht besteht kein Anspruch auf Rückvergütung des Schulgeldes.

Das Schulgeld wird semesterweise jeweils im April und im November in Rechnung gestellt.

Die Lehrperson ist nicht verpflichtet, die vom Schüler / von der Schülerin abgesagten Lektionen nachzuholen.

Ein/e Schüler/in kann in den folgenden Fällen auf Antrag der Lehrperson und nach Rücksprache mit den Eltern durch den Leiter der Musikschule ausgeschlossen werden:

- nach der dritten unentschuldigten Absenz
- bei schlechtem Betragen
- bei mangelndem Fleiss

Absenzen müssen frühzeitig der Lehrperson gemeldet werden. Bei längerer Krankheit oder sonstigen schwerwiegenden Fällen kann sich die Familie an die Schulleitung wenden. Unter Berücksichtigung eines Arzteugnisses können Lektionen zurück vergütet werden.

Musikschüler, deren Eltern nicht im Bezirk Einsiedeln steuerpflichtig sind, bezahlen den doppelten Semestertarif.